

# RS Vwgh 1997/4/24 96/06/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1997

## Index

L82005 Bauordnung Salzburg

L85005 Straßen Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §12 Abs1;

LStG Slbg 1972 §40 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Eine im Bauplatzerklärungsbescheid im Rahmen einer Vorfragenbeurteilung getroffene Feststellung, daß hinsichtlich eines Nachbargrundstückes, über das der Bauwerber zu dem Grundstück mit dem geplanten Verkaufskiosk zufahren muß, iSd § 40 Abs 1 lit b Slbg LStG 1972 aufgrund eines allgemeinen, ungehinderten und dringenden Verkehrsbedürfnisses in zumindestens zwanzigjähriger Übung die Öffentlichkeitsvermutung angenommen wird, hat gegenüber dem Nachbarn keine abschließend verbindliche Wirkung. Der Nachbar kann, sofern auch privatrechtlich kein Rechtstitel des Antragstellers betreffend ein Gehrecht und Fahrrecht über das Grundstück besteht, die Zufahrt (zB mittels Abschränkung) verbieten (Hinweis E 21.10.1993, 92/06/0238). Nur nach Ablauf der gemäß § 40 Abs 1 lit b Slbg LStG 1972 vorgesehenen zwanzigjährigen Übung und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmung, was die zuständigen Straßenbehörden zu entscheiden hätten, käme einem solchen Verbot keine rechtliche Bedeutung mehr zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060101.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)